

## GEWERBEABFALLVERORDNUNG – EIN WEGWEISER FÜR BETRIEBE UND EINRICHTUNGEN (STAND 11/2022)

Der Kreis Kleve bzw. die Kreis Kleve Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA) ist nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben zuständig für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus gewerblichen und anderen Herkunftsbereichen. Hieraus resultiert, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus gewerblichen und anderen Herkunftsbereichen (z.B. private und öffentliche Einrichtungen) im Regelfall den Erzeugern bzw. Besitzern dieser Abfälle primär in eigener Verantwortung und entsprechend der rechtlichen Vorgaben obliegt.

Das vorliegende Informationsblatt möchte zu den gewerblichen Abfällen eine kleine Hilfestellung bzw. einen ersten Überblick geben. Die detaillierten Vorgaben sind jedoch insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gewerbeabfallverordnung zu entnehmen.

### **Was regelt die Gewerbeabfallverordnung und an wen richtet sie sich?**

Die GewAbfV ist im August 2017 in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt im April 2022 angepasst. Die Gewerbeabfallverordnung (kurz: GewAbfV) regelt den Umgang mit Abfällen aus Gewerbebetrieben. Dazu gehören Siedlungsabfälle, d.h. Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung zwar den normalen Haushaltsabfällen ähneln, aber im gewerblichen Bereich bzw. in privaten/ öffentlichen Einrichtungen entstehen. Außerdem behandelt die GewAbfV die Entsorgung bestimmter Bau- und Abbruchabfälle.

Nicht von der GewAbfV betroffen sind Abfälle, für die Regelungen entsprechend einer gesonderten Verordnung sowie beispielsweise gesonderte Rücknahmesysteme bestehen (z.B. getrennte Sammlungen/Erfassungen von Verpackungsabfällen aus Papier, Glas und Kunststoffen; Rücknahmesysteme nach dem Elektro-/Elektronikgerätegesetz, Batteriegesetz etc.). Ebenso gilt die GewAbfV nicht für Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Kommunen und Kreis) nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes überlassen werden müssen. Alle Abfallerzeuger und -besitzer mit Ausnahme privater Haushalte müssen die Pflichten und Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung beachten und umsetzen. Das sind z.B. Industrie, Handel und Handwerk; Büros, Arztpraxen und Kanzleien; öffentliche Verwaltungen, Hochschulen, Technologiezentren; Schulen und Kindergärten, Vereine, Mehrzweckhallen, Kirchen, Bildungseinrichtungen usw.; Gastronomie- und Hotelgewerbe; Kliniken und Senioreneinrichtungen.

### **Warum wurde die Verordnung erlassen und welche Zielsetzung hat sie?**

Aus Bequemlichkeit, Unkenntnis, Personalmangel und/oder aus Kostengründen wurden oftmals in der Vergangenheit zu viele Gewerbeabfälle als Gemisch gesammelt und direkt der thermischen Verwertung zugeführt, also verbrannt. Mit der GewAbfV wurde daher auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt bzw. normiert sowie konkretisiert. Zielsetzung ist eine getrennte Erfassung/Sammlung sortenreiner Abfallfraktionen als Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Verwertung (und Reduzierung der „Beseitigung“). Entsprechend der Abfallhierarchie sollen Abfälle, soweit sie nicht vermieden werden können, in absteigender Priorität der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung (stofflich oder energetisch) zugeführt werden. Erst zuletzt kommt die Beseitigung (z.B. Deponierung, Verfüllung, etc.) in Betracht. Materialien sollen also verstärkt wiederverwendet, aufbereitet und recycelt werden. Die stoffliche Verwertung soll in den Vordergrund treten, um weniger Rohstoffe zu verschwenden, weniger

Wasser und Energie zu verbrauchen und Klimabelastungen einzudämmen. Der bewusste Umgang mit Ressourcen ist in Zukunft neben dem Klimaschutz eine zentrale wirtschafts- und umweltpolitische Herausforderung. Aus diesem Grund stellt die Gewerbeabfallverordnung an alle gewerblichen Abfallerzeuger, aber auch an Transporteure und Entsorgungsunternehmen deutlich höhere Ansprüche als bisher.

Oberste Priorität hat die getrennte Sammlung aller Abfallsorten, die im Betrieb in größeren Mengen anfallen. Jeder Betrieb soll seine Entsorgung kritisch überdenken und so anpassen, dass die verschiedenen Abfälle bereits am Entstehungsort sortenrein erfasst werden.

Wenn Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können sind die Gründe dafür zu erläutern. Folgende Abfallfraktionen sind in dieser Hinsicht zu trennen:

### **Gewerbliche Siedlungsabfälle**

1. Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Hygienepapiere)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Bioabfälle
6. Holz
7. Textilien
8. weitere Abfälle, die ähnl. wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.

### **Bau- und Abbruchabfälle**

1. Glas
2. Kunststoffe
3. Metalle
4. Holz
5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische



7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel
10. Fliesen und Keramik

Getrennt werden muss der Abfall grundsätzlich am Entstehungsort – also im Betrieb, in der Filiale oder direkt auf der Baustelle. Alle getrennt gesammelten Abfallsorten (z.B. Holz, Folien, Papier) müssen auch getrennt zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zur Verwertung befördert bzw. zugeführt werden. Das Entsorgungsunternehmen muss dies schriftlich für jede einzelne Abfallfraktion bestätigen. Von der Getrenntsammlung darf nur unter bestimmten, fest geregelten Voraussetzungen abgewichen werden. Hierzu muss jeweils genau dargelegt werden, warum von den Vorschriften abgewichen werden muss – und das für JEDE Abfallsorte separat.

Ausnahmegründe sind die technische Unmöglichkeit (z.B. aus Platzgründen, untrennbar miteinander verbundene Materialien, fehlende Recyclingverfahren, sonstige tatsächliche Gründe) oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit (z.B. Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer getrennten Sammlung bei sehr geringen und/oder nur sehr sporadisch anfallenden Mengen).

In diesen Fällen sind Gewerbetreibende/Institutionen aber ausdrücklich aufgefordert, mögliche Alternativen wie z.B. Bringsysteme zu prüfen, damit so viele Sorten wie möglich getrennt erfasst werden können.

Sollte in einem solchen begründeten Ausnahmefall für einige Abfallfraktionen keine getrennte Sammlung/Erfassung möglich sein, ist das Abfallgemisch jedoch einer Vorbehandlungsanlage (Siedlungsabfälle sowie Bau-/Abbruchabfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) bzw. einer Aufbereitungsanlage (Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen. In Vorbehandlungsanlagen werden mit technischen Mitteln Wertstoffe aussortiert und zurückgewonnen; sie müssen die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllen.

Es eignen sich für die Vorbehandlung/Aufbereitung im Regelfall nur „trockene Abfälle“ um eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht zu behindern. Zudem dürfen keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung enthalten sein sowie Bioabfälle und Glas nur in einem Umfang, der die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert. Bei Gemischen von Bau- und Abbruchabfällen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis sowie bei den Vorbehandlungsanlagen Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur in einem Umfang enthalten sein, der die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt/verhindert. Verschmutzte, feuchte, klebrige oder feinkörnige Materialien sind für die Vorbehandlungsanlagen nicht geeignet und müssen deshalb getrennt erfasst und über kommunale Pflicht-Restmüllbehälter entsorgt werden (s. kommunale Abfallentsorgungssatzung).

### **Vorbehandlungspflicht-Befreiung über Erreichen der 90%-Quote**

§ 4 Abs. 3 GewAbfV regelt die 90%-Quote wie folgt: Besonders umweltbewusste Betriebe, die ohnehin fast alle Abfälle getrennt sammeln und verwerten (mind. 90 Masseprozent), können sich für den verbleibenden Rest (10%) von der Vorbehandlungspflicht befreien lassen und das Gemisch entweder thermisch verwerten oder dem kommunalen Entsorgungsträger als Restmüll überlassen. Die 90%-Quote muss allerdings jährlich neu von einem unabhängigen, zertifizierten Sachverständigen bestätigt werden.

### **Trennpflicht und Vorbehandlungspflicht treffen nicht zu?**

Wenn entsprechend der o.a. Ausführungen weder die Trennpflicht noch die Pflichten zur Vorbehandlung/Aufbereitung greifen, dann sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen. Von dieser Pflicht darf nur abgewichen werden, soweit auch dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Für die energetische Verwertung dürfen auch hier keine Abfälle aus der human-/tierärztlichen Versorgung enthalten sein und Glas/Bioabfälle nur in einem Umfang, der eine hochwertige energetische Verwertung nicht beeinträchtigt.

Sofern auch keine Verwertung möglich sein sollte, sind die Abfälle als Abfall zur Beseitigung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

Hierbei sind im Regelfall und, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Kommune) dies nicht explizit ausgeschlossen hat, die Abfallbehälter der kommunalen Abfuhr zu nutzen. Aus den kommunalen Abfallsatzungen ergeben sich die entsprechenden Vorgaben und oftmals auch die Pflicht zur Nutzung mindestens 1 Restabfallbehälters. Die Größe dieses Restmüllbehälters richtet sich i.d.R. nach Art und Größe des Gewerbebetriebes oder nach der Anzahl der Beschäftigten.

Bei größeren Mengen wenden Sie sich bitte an die Kreis Kleve Abfallberatung:  
[www.kkagmbh.de](http://www.kkagmbh.de)

Informationen über die Regelungen der Abfallsatzung des Kreises Kleve finden Sie unter: [www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)

Fallen nur kleine, den Abfällen aus privaten Haushaltungen in Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnliche Abfallmengen an – z.B. in Läden, Büros oder Praxen –, dann können hierfür auch weiterhin die kommunalen Sammelsysteme (Papiertonne, Biotonne, Restmüll) mitgenutzt werden, welche auf dem Grundstück für die Erfassung von Haushaltsabfällen vorhanden sind.

**Eine korrekte Trennung der Abfälle bleibt selbstverständlich Pflicht. Größe und Volumen der Behälter müssen allerdings der jeweiligen kommunalen Abfallsatzung entsprechen.**

Es besteht für jede der hier in Rede stehenden Abfallfraktionen eine Dokumentationspflicht. Hierzu muss angegeben werden, welche Menge/Jahr anfällt und wie die Abfälle verwertet bzw. entsorgt werden. Die Verordnung verlangt von den Gewerbetreibenden u.a. Auskünfte über die mit der Entsorgung beauftragten Firmen, die verwendeten Behälterarten und -größen, die Entsorgungsvereinbarungen und Übernahmeerklärungen, die Mengen und den Verbleib der Abfälle. Der Betrieb muss in der Dokumentation nachweisen, dass er

seine Pflicht erfüllt. Daher muss nicht nur die ordnungsgemäße Trennung und der Verwertungsweg aufgezeigt werden, sondern auch das eventuelle Vorliegen von Ausnahmegründen.

Für eine Überprüfung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden müssen die Unterlagen stets bereitgehalten werden und auf dem neuesten Stand sein. Sämtliche Änderungen müssen (auch kurzfristig) angepasst werden.

### **Zu den Nachweisen gehören:**

1. Der Nachweis der getrennten Sammlung für alle im Betrieb anfallenden, relevanten Abfallsorten (z.B. durch Entsorgungsverträge, Rechnungen, Liefer- oder Wiegescheine, Fotos oder Lagepläne z.B. mit Einzeichnung von Behältersymbolen).
2. Die Übernahme-Erklärung/Übernahme-Nachweis des Entsorgers. Vor der ersten Abholung der Abfälle muss sowohl ein Nachweis über deren Verbleib vorliegen als auch eine Schätzung der voraussichtlichen Masse, die im Laufe des Jahres abgeholt wird. Neben Name und Anschrift des Entsorgers muss darin angegeben sein, was mit den sortenreinen Abfällen weiter geschieht.
3. Bei Abweichungen von der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht muss der Abfallerzeuger die Ausnahmen (technisch unmöglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar) jeweils ausführlich begründen und nachvollziehbar darlegen, warum die Vorschriften nicht eingehalten werden können.
4. Die Betreiber-Erklärung. Das ist die Bestätigung der Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage über die Einhaltung der geforderten technischen Ausstattung und die Erfüllung der Sortier- und Recyclingquote. Schon vor der ersten Anlieferung muss die beauftragte Entsorgungsfirma diese schriftliche Erklärung einholen und dem Betrieb zukommen lassen. Die Anlage muss technisch in der Lage sein, möglichst viele Bestandteile aus den Gemischen auszusortieren, die dann recycelt werden können.

5. evtl. der Nachweis über das Erreichen einer Getrenntsammlungsquote von 90%. Dafür wird die gutachterliche Bestätigung durch einen zertifizierten Sachverständigen benötigt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen stellt auf seiner Homepage

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/>

Dokumentationshilfen zur Verfügung.

Bei kleineren Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen, bei denen weniger als insgesamt 10 m<sup>3</sup> Abfälle anfallen, muss ausnahmsweise der Verbleib der Abfälle nicht extra dokumentiert werden. Die Pflicht zur getrennten Sammlung und Verwertung der Abfälle bleibt allerdings bestehen.

### **Strafe/Bußgeld bei Nichteinhaltung der Verordnung:**

Wer gegen eine oder mehrere Vorgaben der GewAbfV verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit Geldbußen bis zu 100.000 EUR sowie einem Eintrag ins Gewerbezentralregister rechnen.

Alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer unterliegen einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht, d.h. sie sind verpflichtet, die abfallrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Satzungen einzuhalten. Sie haften bei Verstößen nicht nur beim Umgang mit Abfällen auf dem Betriebsgelände, sondern auch bezüglich des weiteren Verbleibs, wenn diese das Betriebsgelände mit einem beauftragten Entsorgungsunternehmen verlassen.

Als Auftraggeber bleibt der Abfallentsorger bis zur letzten Entsorgungsstufe für die sach- und fachgerechte Abfallentsorgung zumindest mitverantwortlich (§ 22 KrWG) und sollte deshalb den Weg seiner Abfälle lückenlos kennen und im Zweifelsfalle auch belegen können. Daher sind alle Absprachen in schriftlicher Form zu belegen und alle Angaben, auch später auf den Leistungs- oder Wiegebelegen, auf Richtigkeit zu prüfen.



**Bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung der KKA GmbH unter 02825 / 903420.**

Umfänglichere Informationen finden Sie auch:

*im Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung des BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.*

[https://www.bde.de/documents/160/200415\\_BDE\\_Leitfaden\\_GewAbfV\\_final.pdf](https://www.bde.de/documents/160/200415_BDE_Leitfaden_GewAbfV_final.pdf)

*im Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung des VKU-Verband der kommunalen Unternehmen e.V.* <https://www.vku.de/publikationen/2017/gewerbeabfallverordnung/>

*in den Vollzugshinweisen zur Gewerbeabfallverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34*

[https://www.laga-online.de/documents/m34\\_vollzugshinweise\\_gewabfv\\_endfassung\\_11022019\\_inh-red\\_aenderung\\_1554388381.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf)

